

BENUTZUNGSORDNUNG

Für die Biddersbachhalle mit Kegelbahn und Vereinsräumen in Wiesenbach

INHALT

A. Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Beschreibung

B. Benutzung

- § 3 Benutzungserlaubnis
- § 4 allgem. Ordnungsvorschriften
- § 5 Verwaltung, Hausrecht, Saalordnung

C. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

- § 6 Benutzung der Halle

D. Besondere Bestimmungen für den sonstigen Betrieb

- § 7 Benutzung der Halle
- § 8 Benutzung der Vereinsräume
- § 9 Benutzung der Kegelbahn
- § 10 Benutzung des Flügels

E. Haftung

- § 11 Haftung und allgemeine Pflichten

F. Schlussbestimmungen

- § 12 Ausnahmen
- § 13 Benutzungsgebühren
- § 14 Inkrafttreten

Die Gemeinde Wiesenbach hat im Jahr 1982 eine neue Mehrzweckhalle mit erheblichem Kostenaufwand erstellt und in den Jahren 2007 bis 2009 modernisiert und umfassend saniert. Diese Halle soll eine Stätte der Begegnung und der Freude sein. Ein Mittelpunkt im sportlichen, musischen und kulturellen Dorfleben. Der Charakter dieser Einrichtung soll für jeden, sei er Besucher oder Benutzer, als Verpflichtung verstanden werden, die Biddersbachhalle samt Inventar und Geräten schonend und pfleglich zu behandeln, um sie damit auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, hat der Gemeinderat am 04.12.2008 folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

beschlossen.

A. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

Die Biddersbachhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wiesenbach (BgA). Sie dient der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, der sportlichen Betätigungen sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner.

Mit dem Betreten der Halle unterwirft sich der Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 2 Beschreibung der Räume und Benutzungsmöglichkeiten

1. Das Gebäude enthält folgende Räumlichkeiten und Benutzungsmöglichkeiten:

Raum	vorgesehener Verwendungszweck
zweiteilbare Halle	sportlicher Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen, kulturelle und sonstige Veranstaltungen
4 Umkleideräume mit Duschen und WC	in Verbindung mit der sportlichen Nutzung der Halle
Foyer (Haupteingang) mit WC-Anlage und Garderobe	Haupteingang bei Veranstaltungen
Großer Raum im Obergeschoss (schallgedämmt)	Musikraum Musikproben, Tanzproben, Sportbetrieb
Kleine Räume im Obergeschoss	Lager für vereinseigene Geräte und Instrumente, Musik-Einzelproben

Raum	vorgesehener Verwendungszweck
Gerätelager im Obergeschoss	zur Nutzung als Sportgerätelager
Multifunktionsraum im EG West	für die Tische und Stühle der Halle bei Sportbetrieb und zur sonstigen Nutzung
Geräteraum	für den westlichen Hallenteil
Geräteraum	für den östlichen Hallenteil
Barraum mit Abstellraum	bei öffentlichen Veranstaltungen, Umkleideraum bei Aufführungen auf der Bühne, Sonstiges
Requisitenraum	bei Aufführungen auf der Bühne, Abstellraum für den Flügel
Bühne	kulturelle und sonstige Veranstaltungen
Küche mit Vollgutraum	zur Mitbenutzung bei Veranstaltungen in der Halle oder im Vereinsraum
großer Raum im Erdgeschoss (teilbar)	Vereinsraum Familienfeiern + Betriebsfeiern u.a.
westlicher Eingang WC	bei Benutzung des Musikraums oder Lagers im OG
Turnschuhgang	Zugang der Sportler zur Halle
Stiefelgang	Zugang für Sportler zu den Umkleideräumen (über den nördlichen Nebeneingang)
1. Hilfe-Raum	bei sportlichen Veranstaltungen
4 Umkleideräume	Zum Umkleiden beim Sportbetrieb
Umkleideraum Schiedsrichter	
Hausmeisterraum	
Kegelstube mit 4 Kegelbahnen, WC-Anlage und Umkleideräume mit Duschen im Untergeschoss	verpachteter und bewirtschafteter Bereich (als öffentliche Gaststätte betrieben)

B. Benutzung

§ 3 Benutzungserlaubnis

Erlaubnis/Antrag

1. Jede Benutzung der Räumlichkeiten der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach
 - a) einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung und
 - b) einer Erlaubnis für die Benutzung im Einzelfall.

Entsprechende Anträge sind an das Bürgermeisteramt zu richten. Über die Belegung bei gleichlautenden Benutzungsanträgen verschiedener Antragsteller entscheidet die Gemeindeverwaltung, falls zuvor keine Einvernehmlichkeit erzielt wird.

Antragsteller

2. Die Benutzungserlaubnis wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt. Im Antrag ist ein volljähriger Verantwortlicher anzugeben.

Erlaubnis auf Widerruf / Einschränkungen

3. Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Gemeinde behält sich insbesondere vor, den einzelnen Antragstellern die Räumlichkeiten zuzuweisen und die Nutzungszeiten zu bestimmen. Die Gemeinde behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken, Bedingungen oder Auflagen daran zu knüpfen. Ebenso kann sie ganz von diesen zurücktreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde auf Entschädigung für Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder Zuweisung einer anderen Räumlichkeit.

Veranstaltungen im Vorrang

4. Veranstaltungen der Gemeinde oder Schule gehen allen übrigen Benutzungen oder Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine etwa schon erteilte Erlaubnis zu widerrufen und die Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Benutzung im Einzelfall

5. Bei der Benutzung im Einzelfall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der **spätestens 4 Wochen vor dem Benutzungstermin** eingereicht werden muss. Für diese Anträge sind Formulare zu verwenden, die beim Bürgermeisteramt angefordert werden können.

Regelmäßige Benutzung

6. Bei regelmäßiger Überlassung wird die Erlaubnis längstens jeweils bis zum 30.06. des kommenden Jahres erteilt und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Änderungsanträge, die Zeiten anderer Benutzer betreffen, sind jeweils bis zum 30.04. eines Jahres zu stellen. Die Erlaubnis zur regelmäßigen Belegung wird grundsätzlich auf die Dauer von 12 Monaten ausgesprochen. Die Veranstaltungen des gemeinsam erstellten Veranstaltungskalenders haben Vorrang.

Vorbereitungen vor der Veranstaltung

- 6.a) Zur Vorbereitung von Einzelveranstaltungen kann im Bedarfsfalle eine regelmäßige Benutzung am Vortage eingeschränkt werden.

Ausnahmsweise kann an einem weiteren Tag gegen eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr die regelmäßige Benutzung eingeschränkt werden.

Die Vorbereitungszeit muss spätestens mit dem Antrag auf Hallenbenutzung beantragt werden.

Schulferien

7. Während der Schulferien findet kein regelmäßiger Betrieb statt. Nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung können Ausnahmen zugelassen werden. Zum Zweck der Reinigung, Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Benutzern in der Regel jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

Kaution

8. Die Gemeinde macht die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kaution bei der Gemeindekasse abhängig.

Veranstaltungen besonderer Art

9. Bei Veranstaltungen besonderer Art kann anstelle einer Benutzungserlaubnis ein zivilrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen werden.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Gemeinsame Benutzungsbestimmungen

Verantwortlicher

1. Der vom Antragsteller für die Hallenbenutzung benannte Verantwortliche hat auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung besonders zu achten.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

2. Einzelpersonen oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

Weitere Anordnungen

3. Die Gemeinde kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der beantragten Benutzung dies erfordert oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

Gleichzeitige Nutzungen

4. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist es anderen Erlaubnisinhabern untersagt, gleichzeitig in anderen Räumen Ausschank oder Bewirtungen vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Kegelbahn. Sind mehrere Räume zu gleichen Zeiten benutzt, ist die gegenseitige Rücksichtnahme der Benutzer unbedingte Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Hallenbetriebes.

Behandlung des Inventars - Schadenersatz

5. Die Biddersbachhalle samt Inventar und Geräten und Trennvorhang ist pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Gemeinde entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag von der Gemeinde auf deren Rechnung beseitigt. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht aus dem Gebäude gebracht werden. Markierungen auf der Bühne sind so vorzunehmen, dass sie nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter rückstandslos und ohne Schädigung des Bodens wieder entfernt werden können.

Parken

6. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Verschmutzungen oder Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Veranstalter zu beseitigen.

Müllbeseitigung

7. Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Bei Veranstaltungen können über den Hausmeister zur Entsorgung des Wertstoff- und Restmülls oder über den örtliche Einzelhandel Abfallsäcke erworben werden. Der Biomüll ist in die bereitgestellte Mülltonne zu entsorgen. Das Ausspucken auf den Fußboden bzw. die Wände sowie das Ankleben von Kaugummi ist verboten.

Tierhaltung

8. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.

Rauchen

9. Das Rauchen im Hallenbereich ist bei gesellschaftlichen Veranstaltungen nur in dem dafür ausgewiesenen Raum gestattet. In allen anderen Räumen der Biddersbachhalle herrscht Rauchverbot.

Heizung, Beleuchtung und Lüftung

10. Heizung, Beleuchtung und Lüftung der Biddersbachhalle richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Ordnungsdienst, Brandschutz und Sanitätsdienst

11. Für den Einsatz von Polizei (Ordnungsdienst) oder Feuerwehr (Brandschutz usw.) sorgt erforderlichenfalls die Gemeinde. Grundsätzlich gilt für den Brandschutz folgendes:
 - Jeder Veranstalter hat die Möglichkeit eine Brandwache zu beantragen (Freiwilligkeitsprinzip)
 - Bei Discoververanstaltungen, Faschingsveranstaltungen mit über 350 Besuchern, und anderen Großveranstaltungen, ordnet der Bürgermeister im Einzelfall die Feuersicherheitswache an
 - Bei allen anderen Veranstaltungen ist eine Brandwache entbehrlich, kann jedoch im Einzelfall angeordnet werden. Die Haftung der Veranstalter gegenüber der Gemeinde gilt jedoch im vollen Umfange.

Für den notwendigen Sanitätsdienst im Hallenbereich hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Versammlungsgesetz, die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sind dabei zu beachten.

Dekoration

12. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde und dürfen nur im Einverständnis mit dem Hausmeister angebracht werden. An der Hallendecke dürfen Dekorationen nur an den speziell dafür vorgesehenen Deckenhaken, am Kopfballpendel, den Basketball-Deckengerüsten, der Klettertau- und Schaukelringeinrichtung angebracht werden. Für Dekorationen an den Hallenwänden dürfen nur die Basketball-Wandgerüste verwendet werden. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o.ä. an Wänden und Decken ist untersagt. Jegliche Beschädigungen an der Halle und deren Einrichtungen sind zu vermeiden. Der Bühnenschmuck kann bei Bedarf an den dafür vorgesehenen "Laststangen" aufgehängt werden. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Wartung der Toiletten

13. Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße Wartung der Toilettenanlagen während einer Veranstaltung verantwortlich. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierfür entsprechendes Personal bereitgestellt wird.

Bier-Ausschank

14. Die im Gebäude zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke dürfen nur über die von der Gemeinde bestimmten Brauerei bzw. Getränkehandlung bezogen werden. Verstößt ein Antragsteller gegen diese Bestimmung, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,-- zu zahlen.

Musikaufführungen

15. Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Veranstalter die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Die Benutzung von Radio- und Phonogeräten ist zwar erlaubt, jedoch ist die Lautstärke so auf das Mindestmaß zu beschränken, dass die Anwohner nicht erheblich belästigt werden.

§ 5 Verwaltung, Hausrecht, Saalordnung

1. Die Biddersbachhalle mit ihren Einrichtungen wird durch das Bürgermeisteramt verwaltet.
2. Der Hausmeister oder sein Stellvertreter übt als Beauftragter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Das Öffnen und Schließen der Halle besorgt der Hausmeister oder eine von ihm beauftragte Person. Die Bedienung der Beleuchtungsanlage, Lautsprecheranlage, Belüftung und Heizung (der technischen Anlagen) ist grundsätzlich Sache des Hausmeisters oder einer von ihm beauftragten sachverständigen Person.
4. Die Rechte und Pflichten des Pächters der Kegelbahnen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

C. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

§ 6 Benutzung der Halle für den Sportbetrieb

Zeitliche Hallenbenutzung

1. Die Halle kann zeitlich wie folgt benutzt werden:
 - a) regelmäßig von den örtlichen Turn- und Sportvereinen montags bis freitags von 9.00 bis 22.00 Uhr (Ausnahmezeiten können in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zugelassen werden)
 - b) im Einzelfall nach Vereinbarung im Rahmen einer besonderen Benutzungserlaubnis.

Feiertage

2. An gesetzlichen Feiertagen findet kein regelmäßiger Betrieb statt.

Betreten der Halle

3. Sporttreibende dürfen die Halle einschließlich der zugeordneten Nebenräume nur über den Sportlereingang (nördlicher Nebeneingang) und nur in Anwesenheit eines volljährigen verantwortlichen Übungsleiters, Trainer usw. betreten. Der Verantwortliche muss während der gesamten Benutzungszeit ununterbrochen anwesend sein – auf Punkt 9 wird ausdrücklich verwiesen.

Benutzungszeit

4. Um einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten, darf das Gebäude jeweils erst 15 Minuten vor Beginn der festgelegten Benutzungszeit betreten werden. Innerhalb der Benutzungszeit sind die benutzten Geräte abzubauen und in die Geräteräume zu bringen. Die Halle ist unverzüglich, das Gebäude jedoch spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Benutzungszeit zu verlassen.

Unterbelegung

5. Wird eine Übungsstunde von weniger als **acht** Personen belegt, kann im Wiederholungsfalle die Gemeindeverwaltung die Absetzung dieser Übungsstunde verfügen. Eine anderweitige Vergabe dieser Übungsstunde kann vorgenommen werden, wenn Bedarf angemeldet wird.

Besucher bei öffentlichen Sportveranstaltungen

6. Bei öffentlichen Sportveranstaltungen dürfen Besucher (Zuschauer) nur die für das Publikum bereitgehaltene Hallenfläche betreten. Der Zugang von Besuchern erfolgt über den Haupteingang.

Wertgegenstände

7. Wertgegenstände sollten dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden.

Behandlung der Übungsgeräte

8. Übungsgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Wänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Sämtliche rollbaren Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen. Matten und Turngerät dürfen nicht geschleift werden.

Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.

Auf die **Überlassung von Kleingeräten** (Bälle, Magnesia, Sprungseile, Keulen usw.) besteht kein Anspruch. Kleingerät ist grundsätzlich von den Vereinen selbst einzubringen. Für die Aufbewahrung von Kleingeräten stehen verschließbare Schränke zur Verfügung.

Schuhwerk

9. **In den Umkleieräumen ist das Schuhwerk zu wechseln.** Der Turnschuhgang und die Halle dürfen nicht mit Straßenschuhen begangen werden. Es sind **mitgebrachte** Turnschuhe mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen können.

Ballspiele

10. Bei Ballspielen ist das Ballfangnetz zum Schutz des Bühnenvorhangs herunterzulassen.

Fußballspiele

11. Fußballfeldspiel kann in der Halle erlaubt werden; eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn durch die Beanspruchung Beschädigungen zu befürchten sind. Bälle dürfen keinesfalls gegen Wände und Fenster gespielt werden. Es dürfen nur spezialbeschichtete für den Hallenbetrieb geeignete Bälle verwendet werden.

Verbotene Spiele/Übungen

12. In der Halle sind alle Stoß-, Schieß- und Wurfübungen, das Radball- und Hockeyspiel, das Tennisspiel mit Netz, das Spielen mit eingefetteten Bällen und solchen, die im Freien verwendet werden, verboten.

Benutzung der Duschanlagen

13. Der Bedarf zur Benutzung der Duschanlagen ist bei der Beantragung der Hallennutzung anzugeben. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus benutzt werden.

Getränkeausschank

14. Der Getränkeausschank in der Halle und den Nebenräumen ist während des Übungs- und Sportbetriebs verboten.

D. Besondere Bestimmungen für den sonstigen Betrieb

§ 7 Benutzung der Halle für gesellschaftliche und ähnliche Veranstaltungen

Einzelfall

1. Die (zweiteilbare) Halle wird im Einzelfall ganz oder zur Hälfte mit dazugehörigen WC-Anlagen) überlassen. Auf Antrag können Einrichtungen, Nebenräume und andere Räume mitbenutzt werden. Das sind insbesondere:
 - a) die Bühne mit oder ohne Vorbühne
 - b) die Bühneneinrichtung mit elektrischer Anlage
 - c) der Requisitenraum und WC-Anlage
 - d) der Bar-Raum
 - e) die Küche
 - f) die Garderoben-Anlage
 - g) Umkleieräume, nach Bedarf
 - h) Lautsprecher-Anlage (ELA)
 - i) die Bühnenelemente
 - j) der Vereinsraum im Erdgeschoss
 - k) der Tanzboden - Pflicht bei Tanzveranstaltungen

Pflichten der Veranstalter bei Bewirtschaftung

2. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht
 - a) vor der Veranstaltung vom Hausmeister die Küche mit Inventareinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand vollständig dem Hausmeister zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind zu vergüten.
 - b) die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.
 - c) die erforderlichen Aschenbecher im dafür ausgewiesenen Raucherraum aufzustellen, bei Bedarf zu reinigen und zu entleeren, sowie auf die Einhaltung des Rauchverbots in den sonstigen Räumen zu achten.

Auf- und Abbau

3. Das Be- und Entstuhlen, sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen sowie die Reinigung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Vorbühne, Bühnenelemente und Tanzboden sind bei Bedarf ebenfalls durch den Veranstalter auf- und abzubauen. Die Bestuhlung und das Aufstellen der Tische und Stühle hat gemäß der genehmigten und in der Halle ausgehängten Bestuhlungspläne und der Versammlungsstättenverordnung zu erfolgen.

Nachtruhe

4. Fenster und Türen sind, insbesondere nach 22.00 Uhr, geschlossen zu halten. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Rücksicht zu nehmen. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen.

Benutzungsende/Reinigung

5. Bei privaten Veranstaltungen ist die Biddersbachhalle bis spätestens zu Beginn der gesetzlichen Sperrstunde (derzeit freitags und samstags 3.00 Uhr und an allen anderen Tagen 2.00 Uhr) zu verlassen. Die benutzten Räume und Anlagen sind bis spätestens 12.00 Uhr des dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tages oder nach Vorgabe durch die Gemeindeverwaltung besenrein dem Hausmeister zu übergeben. Küche, Bar, Toiletten, Foyer und die sonstigen benutzten Nebenräume sind bei Nutzung dem Hausmeister nassgereinigt zu übergeben. Bei Benutzung der Küche mit Inventareinrichtung, ist diese nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigtem Zustand vollständig dem Hausmeister zu übergeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind zu vergüten

Speisezubereitung

6. Die Zubereitung von Speisen hat ausnahmslos in der Küche zu erfolgen (Ausnahmen z.B. angeliefertes Buffett).

Schonung des Hallenbodens / Tanzen

7. Zur Schonung des Hallenbodens ist es untersagt, die Hallen mit scharfkantigem Schuhbelag zu betreten. Getanzt werden darf nur auf dem ausgelegten Tanzboden.

§ 8 Benutzung der Vereinsräume

1. Vereinsräume können regelmäßig oder auch für einzelne Veranstaltungen überlassen werden. Bei Überlassung von Räumen im Einzelfall kann die Erlaubnis besondere Auflagen hinsichtlich Benutzung und Reinigung usw. enthalten, je nach Art und Umfang der beantragten Überlassung.

2. Bei regelmäßiger Überlassung der Vereinsräume (z.B. für Proben musikbetreibender oder singender Vereine, für Übungs-, Sport- und Unterrichtsbetrieb) dürfen die Räume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Probeleiters o.ä. betreten werden.
3. Wird ein Raum mehreren Benutzern zeitlich versetzt überlassen, hat der vorhergehende Benutzer dem nachfolgenden den Raum in aufgeräumten, besenreinen Zustand zu überlassen.
4. Wird bei regelmäßiger Überlassung ein Raum im Einzelfall einem anderen Benutzer überlassen, ist der Raum von dem regelmäßigen Benutzer von eingebrachten Gegenständen rechtzeitig zu räumen.
5. Bei regelmäßiger Überlassung sind die Räume bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen und das Licht zu löschen.
6. Die Räume sind vom Benutzer regelmäßig besenrein zu reinigen.

§ 9 Benutzung der Kegelbahn

Die Kegelbahnen im Kellergeschoss sind als Gewerbebetrieb verpachtet und werden als Gaststätte bewirtschaftet. Die Benutzung regelt sich im Rahmen des Pachtvertrages und einer Hausordnung hierzu.

§ 10 Benutzung des Flügels

Der Flügel kann auf Antrag zur musikalischen Umrahmung von kulturellen Veranstaltungen und für Proben hierzu überlassen werden.

E. Haftung

§ 11 Haftung und Allgemeine Pflichten

Pflichten und Haftung des Antragstellers

1. Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte der Biddersbachhalle antragsgemäß zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Antragsteller bzw. dessen Verantwortlicher ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen.

Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen und Geräten ist vom Verantwortlichen (§ 3 Abs. 2) im Benehmen mit dem Hausmeister ein Schadensprotokoll zu fertigen. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Mängel

2. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

Haftpflichtansprüche

3. Der Antragsteller stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Sportstätten, und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Antragsteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Haftpflichtversicherung

4. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Haftung der Gemeinde

5. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

F. Schlußbestimmungen

§ 12 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzunehmen.

§ 13 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume der Biddersbachhalle und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsentgelte nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung erhoben. Die Antragsteller haben der Gemeinde die zur Gebührenerhebung notwendigen Angaben zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2008 zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 25.11.1999, zuletzt geändert zum 08.03.2000 bzgl. der Müllentsorgung unter § 4 Ziffer 7 und bzgl. dem Schuhwerk unter § 6 Ziffer 6+9+11, aufgehoben.

Grabenbauer
Bürgermeister